

Federführung: Bürgeramt	Datum: 29.10.2020
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Verkehrsausschuss	17.11.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:

**Sondernutzungsrecht; Antrag für einen weiteren Verkaufsstand am
wöchentlichen Bio-Markt donnerstags**

Die Verwaltung hat ein neuer Antrag zur Zulassung eines weiteren Verkaufsstands am wöchentlichen Bio-Markt erreicht. Und zwar möchte ein Direktvermarkter von Bioprodukten aus Nürnberg seine Produkte Obst, Gemüse, Salate, feilbieten.

Wie bei Neubewerbern üblich, haben wir die Situation auch mit den anderen Betreibern der Marktstände besprochen, die dem Antrag zustimmend gegenüberstehen. Die Platzsituation konnte vor Ort geklärt werden. Der neue Verkaufsstand kann auch von der Fläche her problemlos im Bereich des Bio-Marktes mit untergebracht werden.

Daraufhin hat die Verwaltung zunächst die probeweise Zulassung für den Bewerber ausgesprochen. Für eine dauerhafte Genehmigung wird jedoch die Entscheidung des Gremiums abgewartet, da zwischenzeitlich auch eine Beschwerde von einem Geschäftsmann des Oberen Marktes gegen einen weiteren Gemüse- und Obstverkauf eingegangen ist. Schließlich würde damit ein weiterer Konkurrent im Bereich des Marktes zugelassen werden.

Im Rahmen der Beratung sollte insofern auch berücksichtigt werden, dass für den ortsfesten Laden am Oberen Markt auch Pacht, Sondernutzungsgebühren und evtl. Gewerbesteuer in Altdorf gezahlt werden müssen.

Bereits dienstags steht ein Gemüseverkauf, ebenfalls aus Nürnberg, hier in Altdorf. Samstags findet der bekannte Bauernmarkt statt, in dessen Bereich auch Direktvermarkter mit Gemüse und Salate beteiligt sind. Insoweit würde an drei Tagen je Woche Konkurrenz bestehen.

Verwaltungsseitig ist anzumerken, dass bis 2015 bereits ein Biobauer hier in Altdorf am Bio-Markt vertreten war, der sich seinerzeit wegen der hohen Sondernutzungsgebühren zurückgezogen hatte. Dessen Verkaufsstand war allerdings etwas kleiner als der neue.

Der jetzige Bewerber stellt gerade sein Portfolio vollständig auf das Label „Bio“ um und verweist darauf, dass diese Produkte allein über den Großmarkt nicht zu vermarkten sind. Deshalb würde man jetzt mit dem Verkaufsstand nun direkt an die Konsumenten verkaufen.

Rein rechtlich besteht Anspruch auf die Erteilung einer (öffentlich-rechtlichen) Sondernutzungserlaubnis, wenn keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Eine Ablehnung rein aus Gründen der Geschäftskonkurrenz scheidet nach Auffassung der Verwaltung aus.